

Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemein- nützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Volkardeyer Straße 6-8 (GSR-Kita Volkardeyer Straße)

vom 20. Februar 2013

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	20.02.2013	Amtsblatt Ratingen 2013, S. 48	22.02.2013

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Volkardeyer Straße 6-8	1
§ 2 Selbstlosigkeit	1
§ 3 Mittelverwendung	1
§ 4 Zweckbindung	2
§ 5 Inkrafttreten	2

§ 1 Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Volkardeyer Straße 6-8

Die städtische Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Erziehung und Bildung (§ 52 Absatz 2 Nrn. 4 und 7 AO). Der Satzungszweck wird durch aktuelle sozialpädagogische Angebote, die in altersangemessener Weise sowohl die wachsende Selbstständigkeit der Kinder unterstützen als auch die notwendige Orientierung und Bildung ermöglichen, und durch Beratung der Erziehungsberechtigten verwirklicht.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die städtische Tageseinrichtung für Kinder ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der städtischen Tageseinrichtung für Kinder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ratingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Die Stadt Ratingen erhält bei Auflösung oder Umwandlung der städtischen Tageseinrichtung für Kinder in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung – nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile

zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 4 Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.